

Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2012

Nr. 2012/1704

ROJ Mittelschulen Regio Jurasüdfuss: Definitive Betriebsbewilligung zur Führung einer Fachmittelschule

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 26. April 2005 (RRB Nr. 2005/957) hat der Regierungsrat der ROJ Mittelschulen Regio Jurasüdfuss (nachfolgend ROJ genannt) erstmals eine bis 2009 befristete Betriebsbewilligung zur Führung einer Fachmittelschule (FMS) erteilt. Das in der Folge von der ROJ vorbereitete Anerkennungsgesuch für die FMS wurde am 2. Mai 2007 an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) weitergeleitet.

Aufgrund diverser Vorbehalte seitens der EDK-Kommission für die Anerkennung von Abschlüssen der Fachmittelschulen – nötig war eine Anpassung des Konzepts mit veränderter Ausbildungsstruktur – erfolgte eine revidierte Eingabe bei der EDK. Die Verzögerungen bedingten eine Verlängerung der befristeten Bewilligung zur Führung der FMS bis zum 31. Juli 2012, damit das laufende Anerkennungsgesuch bei der EDK weitergeführt werden konnte (RRB Nr. 2009/1515 vom 24.8.2009).

Gemäss Artikel 108 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹ ist die Führung einer privaten Schule sowohl auf der Volksschul- als auch auf der Mittelschulstufe bewilligungspflichtig.

2. Erwägungen

Mit Beschluss vom 10. Oktober 2011 hat der Vorstand der EDK die Anerkennung der Fachmittelschulenausweise der FMS der ROJ gestützt auf das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003² beschlossen. Erstmals durften im Jahr 2011 die Fachmittelschulenausweise der ROJ den Vermerk „gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulenausweis“ tragen.

Das Verfahren für die Anerkennung der Fachmaturitätszeugnisse der ROJ legte die Anerkennungskommission EDK ins Jahr 2012. Der EDK-Vorstand hat nun mit Zirkulationsbeschluss vom 22. Juni 2012 beschlossen, alle Berufsfelder der ROJ auch für die Fachmaturitätszeugnisse anzuerkennen. Die Lehrpläne und das Reglement der FMS ROJ entsprechen den einschlägigen EDK-Vorgaben.

Demnach soll der ROJ FMS ab 1. August 2012 eine definitive Betriebsbewilligung erteilt werden. Diese löst die befristete Betriebsbewilligung gemäss RRB Nr. 2009/1515 vom 24. August 2009 ab.

¹ BGS 111.1.

² Rechtssammlung der EDK; 4.3.1.2.

3. **Beschluss**

gestützt auf Artikel 108 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹ und § 110 Buchstabe a des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979²:

- 3.1 Der Kanton Solothurn erteilt der ROJ Mittelschulen Regio Jurasüdfuss die definitive Betriebsbewilligung zur Führung einer Fachmittelschule mit Fachmaturität ab dem 1. August 2012.
- 3.2 Die Lehrpläne der FMS ROJ für die dreijährige Fachmittelschulausbildung und das einjährige Fachmaturitätsjahr werden genehmigt.
- 3.3 Das Reglement der FMS ROJ wird genehmigt.
- 3.4 Die an der FMS ROJ unterrichtenden Lehrpersonen müssen gemäss den Anforderungen der EDK ausgebildet sein.
- 3.5 Die FMS ROJ steht unter der Aufsicht des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH). Sie erstattet diesem periodisch mindestens einmal jährlich Bericht per Schuljahresende.
- 3.6 Änderungen der Lehrpläne und des Reglements sind dem ABMH mitzuteilen.
- 3.7 Der Kanton Solothurn leistet keine Beiträge an die FMS ROJ.
- 3.8 Sollten Bedingungen dieses Beschlusses nicht eingehalten werden, behält sich der Regierungsrat den Widerruf dieser Bewilligung vor.
- 3.9 Die Gebühr für die definitive Betriebsbewilligung wird auf 1000 Franken festgelegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Regierungsratsbeschluss kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, Postfach 157, 4502 Solothurn, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten. Ihr ist eine Kopie der angefochtenen Verfügung beizulegen. Die Beweismittel sind anzugeben. Die Kostentragung im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren richtet sich nach den §§ 76–78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (BGS 124.11) vom 15. November 1970 und dem Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11).

¹ BGS 111.1.

² BGS 615.11.

Kostenrechnung

Fachmittelschule der ROJ Mittelschulen Regio Jurasüdfuss, Bielstrasse 95, 4500 Solothurn

Bewilligungsgebühr:	Fr.	1000.--	(KA 4210000 / A 81261)
	Fr.	<u>1000.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, DK, YJP, EM, LS

Stipendienabteilung

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)

Volksschulamt

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn

Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Rektorin, Hardwald, 4600 Olten

Mitglieder der Fachmittelschulkommission (7, Versand durch ABMH)

Fachmittelschule der ROJ Mittelschulen Regio Jurasüdfuss, Bielstrasse 95, 4500 Solothurn
(mit Rechnung)

Generalsekretariat EDK, Dr. Martin Leuenberger, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern